



## **EMPFEHLUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT DER JUGENDÄMTER BEI DER DURCHFÜHRUNG EINER HILFE ZUR ERZIEHUNG IN VOLLZEITPFLEGE vom 16. Dezember 1996**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – setzt in hohem Maße auf Kooperation und Kommunikation. Vor diesem Hintergrund verfolgen die nachstehenden Empfehlungen das Ziel, die Notwendigkeit konstruktiver Kooperation zwischen den Fachdiensten der Jugendämter bei der Vermittlung von Minderjährigen in Familienpflege aufzuzeigen und in der Praxis häufig zum Nachteil der betroffenen Kinder auftretende Differenzen zu vermeiden.

### **1. Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist für jedes Jugendamt aus den Vorschriften des SGB I, VIII und X eine allgemeine Zuständigkeit herzuleiten, wenn Belange von Kindern berührt sind. Daraus resultiert die Verantwortung für alle Pflegeverhältnisse im eigenen Zuständigkeitsbereich. In Konsequenz dieser Verantwortung hat jedes Jugendamt grundsätzlich festzustellen, ob die wesentlichen allgemeinen Eignungskriterien für Pflegeelternbewerber erfüllt sind, unabhängig davon, ob für einen bestimmten Minderjährigen eine Familie gesucht wird oder nicht. Neben dieser allgemeinen Verantwortung steht die spezielle Verantwortung des für das Kind/die Eltern zuständigen Jugendamtes, das im Rahmen des Hilfeplanverfahrens für einen bestimmten Minderjährigen die konkrete Eignung von Pflegeelternbewerbern feststellen muß.

## **2. Begründung von Pflegeverhältnissen außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs**

Im Sinne des Kindeswohls kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, das Kind im Rahmen einer Vollzeitpflege in einen anderen Jugendamtsbereich zu vermitteln. In diesen Fällen muß sichergestellt werden, daß das Jugendamt am Wohnort der Pflegeeltern und das für das Kind/die Eltern zuständige Jugendamt das Pflegeverhältnis einvernehmlich begründen.

Wenn das Wohnortjugendamt der Pflegefamilie und das für das Kind/die Eltern zuständige Jugendamt in der Bewertung der allgemeinen oder speziellen Eignung nicht übereinstimmen, verbietet der Grundsatz der Fachlichkeit die Inanspruchnahme dieser Familie als Pflegefamilie.

## **3. Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter beim Wechsel der Zuständigkeit**

- Ändert sich nach Maßgabe des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII die Zuständigkeit des Jugendamtes, so erfordert die fachliche Zusammenarbeit möglichst unverzüglich ausreichende Information sowohl des neu zuständigen Jugendamtes als auch des Jugendamtes am Wohnort der Pflegeeltern durch das bisher zuständige Jugendamt.
- Wechselt die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, so erfolgt die Übergabe des Pflegeverhältnisses an das neu zuständige Jugendamt in Fortführung der kollegialen Kooperation. Es ist stets zu beachten, daß beim abgebenden Jugendamt aufgrund seiner Zuständigkeit für die Herkunftsfamilie auch für das Pflegekind eine Zuständigkeit insoweit verbleibt, als es die Aufrechterhaltung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie fördernd unterstützen muß.
- Ändert sich nach Eintritt der Zuständigkeit gemäß § 86 Abs.6 SGB VIII die Hilfeart, so richtet sich die Zuständigkeit wiederum nach § 86 Abs. 1 bis 5. Die Zusammenarbeit der betroffenen Jugendämter ist sicherzustellen.
- Bei jedem Zuständigkeitswechsel wird der bisherige Hilfeplan in dem Umfang zur Verfügung gestellt, als er für seine Fortschreibung in einem Erziehungskonzept zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

## **4. Amtshilfe**

Ein Amtshilfeersuchen nach §§ 3 ff SGB X kann eine Möglichkeit der Kooperation zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben sein. Voraussetzung und Grenzen der Amtshilfe müssen jedoch stets gewahrt bleiben. Das bedeutet, daß eine Übertragung des gesamten Aufgabenvollzuges im Rahmen eines Amtshilfeersuchens nicht möglich ist.

**5. Kooperation bei Beteiligung eines freien Trägers**

Ist ein freier Träger der Jugendhilfe an der Vermittlung eines Minderjährigen in eine Pflegefamilie beteiligt, ergibt sich für diesen die fachliche Notwendigkeit, nach den vorliegenden Kooperationsempfehlungen zu verfahren.

**6. Beratung und Angebot des Landesjugendamtes**

Im Rahmen seines Beratungsauftrages nach § 85 Abs. 2 SGB VIII wird die Verwaltung des Landesjugendamtes die Jugendämter bei der Durchführung dieser Empfehlungen beraten und in Zweifelsfällen unter den beteiligten Jugendämtern vermitteln.

**7. Verbindlichkeit**

Diese Empfehlungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Beschlußfassung durch den Jugendhilfeausschuß des Jugendamtes.

**8. Landesjugendhilfeausschuß**

Der Landesjugendhilfeausschuß hat die vorstehenden Empfehlungen auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in seiner Sitzung am 16. Dezember 1996 im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden verabschiedet.